

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Landesausschuss
für Krankenhausplanung

sowie

die Bezirksregierungen zur Weiterleitung an
die WTG-Behörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten
sowie der Städteregion Aachen

Datum: 21. März 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV

bei Antwort bitte angeben

Vanessa Stenzel

Telefon 0211 855-3492

Telefax 0211 855-

nachrichtlich

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zur
Weiterleitung an die betreffenden Stellen

Meine Erlasse vom 13. und 17. März 2020

Betreuungsrichter in vollstationären Einrichtungen der Pflege und
Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Die o.g. Erlasse vom 13. und 17. März 2020 beinhalten entsprechende
Betretungsverbote in den o.g. Einrichtungen und Wohnformen. Wir
weisen hiermit darauf hin, dass Betreuungsrichter, die in den dortigen
Einrichtungen und Wohnformen ihrem gesetzlichen Auftrag nach den
§§ 1896 ff. BGB nachkommen müssen, von diesem Verbot

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

ausgenommen sind. Ihre Tätigkeit ist nicht als „Besuch“ im Sinne unserer Erlasse bzw. der von den örtlichen Ordnungsbehörden daraufhin erlassenen Allgemeinverfügungen zu verstehen.

Bei der konkreten Organisation vor Ort ist zum einen der Schutz des richterlichen Personals zu berücksichtigen. Zum anderen ist zu bedenken, dass die Betreuungsrichter oft mehrere Einrichtungen hintereinander besuchen und daher das Risiko einer Infektionsverbreitung nicht unterschätzt werden darf.

Bei der Durchführung sind ihnen ausreichend große Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, in denen die Empfehlungen des RKI hinsichtlich einzuhalten der Abstände eingehalten werden können. Wenn möglich, soll ihnen auch diejenige Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden, die angesichts der konkret bestehenden Infektionsrisiken im Einzelfall erforderlich ist.

Die vorstehenden Hinweise gelten auch für gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein Betreten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Betreuung zwingend notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller